

62. Kann in der Überbringung einer den Zweikampf notwendig bedingenden Äußerung „Anreizung“ zu dieser Straftat im Sinne des §. 210 St.G.B.'s gefunden werden?

I. Straffenat. Urf. v. 5. November 1888 g. B. Rep. 2256/88.

I. Landgericht Nürnberg.

Gründe:

Die Revision des Mitangeklagten B. vermag nicht durchzubringen. Der erste Richter hat festgestellt, daß der Premierlieutenant M., der sich gleichzeitig mit den Angeklagten in einem Kaffeehause befand, ohne jedoch dieselben zu kennen oder auch nur beachtet zu haben, einigen sich entfernenden Kameraden lächelnd zunicke, daß hierauf der Angeklagte K. zu B. sagte: „Der Offizier hat gelacht, ich beziehe dieses Lachen auf mich, sage dem Offizier, daß er moralisch und physisch von mir beehrfeigt sei“, und daß Angeklagter B., den der Student G. vergebens zurückzuhalten suchte, sofort den Premierlieutenant ersuchte, ihm nach außen zu folgen, da er ihm eine Mitteilung zu machen habe, außerhalb des Lokales aber dem ahnungslos folgenden Offizier bemerkte: „Sie haben meinen Korpsbruder K. verhöhnt und verschimpft, ich bin beauftragt, Ihnen zu sagen, daß Sie sich von ihm moralisch und physisch beehrfeigt erachten.“ Auf Grund dieser Äußerung sandte Premierlieutenant M. dem K. eine Forderung auf Pistolen.

Der erste Richter hat angenommen, daß B., welcher die in Offiziers- und Studentenkreisen herrschenden Anschauungen über die Ursachen eines Zweikampfes genau kannte, durch das Überbringen obiger Äußerungen den Premierlieutenant M. zum Zweikampfe mit K. anreizte, da er ihm im Hinblick auf die hinterbrachte Beschimpfung nur die Wahl ließ, den K. zum Zweikampfe zu fordern oder seine Entlassung aus dem Offiziersstande zu gewärtigen. Die Absichtlichkeit ergebe sich schon aus der Mißachtung der ihm vom Student S. gewordenen Warnung.

Es ist nicht rechtsirrig, wenn in jener Äußerung eine absichtliche Anreizung zum Zweikampfe gefunden wurde. Der Thatbestand des §. 210 St.G.B.'s verlangt nur, daß jemand zu einem bestimmten Zweikampfe mit einem Dritten angereizt werde, und daß diese Anreizung absichtlich geschehe. Daß die Voraussetzungen des Zweikampfes schon vorhanden seien, bevor die Anreizung erfolgt — was die Revision zu unterstellen scheint, — ist nicht unbedingt nötig. Allerdings wird in der Regel die Anreizung nur indirekt auf die Herbeiführung des Duells gerichtet sein, indem sie, wie das Gesetz sagt, „insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung“ bei bereits eingetretener oder drohender Beleidigung die Ständes- und Genossenvorurteile betont und dadurch das Vergehen des Zweikampfes aufnötigt oder fördert. Allein nach dem Wortlaute des Gesetzes ist es nicht ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des Zweikampfes auch durch die Anreizung selbst und gleichzeitig mit derselben erst geschaffen werden, wenn nur die Anreizung über die Richtung, nach welcher sie wirken soll, keinen Zweifel läßt. Es ergibt sich dies schon daraus, daß nach der gemeinen Meinung die „Anreizung“ auch mit der Anstiftung zusammenfallen kann, daß es also dem Begriffe der Anreizung nicht widerspricht, wenn gleichzeitig mit derselben oder auch durch dieselbe erst der Entschluß, einen Dritten zum Zweikampfe herauszufordern, hervorgerufen wird. Es ist also nicht abzusehen, warum nicht auch in dem Mittheilen der Beleidigung selbst, wenigstens einer solchen, von welcher der Überbringer weiß, daß sie notwendig einen bestimmten Zweikampf herbeiführen muß, ein Anreizen zu demselben gefunden werden sollte.

Ob sich der Angeklagte B. in der Rolle eines Kartellträgers fühlte, ist hierbei gleichgültig; auch der Kartellträger kann zum Zwei-

kampfe ebensowohl anreizen, als denselben verhindern, wie denn auch die Möglichkeit seiner Einwirkung im letzteren Sinne in §. 209 St.G.B.'s vom Gesetze besonders anerkannt ist.

Ob in dem Vorgehen des B. zugleich der Thatbestand einer von ihm verübten Beleidigung zu finden sei, bedarf hier keiner Untersuchung. Jedenfalls schließt ein beleidigender Charakter der Anreizung diese letztere begrifflich nicht aus. Der Wortlaut des Gesetzes selbst läßt dies zur Genüge erkennen.

Daß B. nur als „Werkzeug“ zur Überbringung der Beleidigung gedient habe, ist nach den Feststellungen des ersten Richters unrichtig. Als Werkzeug kann er schon deshalb nicht betrachtet werden, weil er weder willenlos war, noch in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse zu seinem Auftraggeber stand, daß seine Handlung als eine weder von ihm selbst gewollte, noch von ihm zu vertretende angesehen werden könnte. Im Gegenteile hat der erste Richter die Absicht, durch Überbringung der schweren, ohne allen vernünftigen Grund zugefügten Beleidigung den Offizier zum Duelle anzureizen, ausdrücklich festgestellt und die Feststellung durch Hinweis auf den Umstand, daß B. trotz in Mitte liegender Warnung bei seinem Vorhaben beharrte, näher begründet. Daß übrigens derjenige, welcher im Bewußtsein der notwendigen Folgen seiner Handlung und trotz Warnung vor diesen Folgen die Handlung dennoch vornimmt, auch die Folgen in seinen Willen aufgenommen haben muß und im Sinne des Gesetzes absichtlich handelt, bedarf keiner weiteren Darlegung.